



Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B1
Dr. Lange / Dr. Schmitz
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 10. Mai 2023

Per E-Mail: ZuFinG@bmf.bund.de, III A7@bmj.bund.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

GZ VII B 1 – WK 2000/22/10001 :009
DOK 2023/0364569

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Zukunftsfinanzierungsgesetzes verbunden mit der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, mit der wir auf die vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Fünften Vermögensbildungsgesetzes eingehen.

Artikel 16 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 § 3 Nummer 39 Satz 1 – neu –

Der BVL begrüßt die geplante Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrags für die Vermögensbeteiligungen von 1.440 Euro auf 5.000 Euro im Jahr. Den betroffenen Unternehmen wird ein größerer Gestaltungsspielraum eröffnet, um die Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auszubauen. In Zeiten des Fachkräftemangels können Unternehmer Mitarbeiter gewinnen und auch im Unternehmen halten, wenn sie diese stärker am Erfolg ihres Unternehmens teilhaben lassen. Die Vorteile sind geeignet, beim Arbeitnehmer einen wesentlichen Beitrag zur Vermögensbildung und zur Bildung von Altersvorsorgekapital zu leisten.

Nummer 3 § 19a Absätze 4, 4a und 4b (neu)

§ 19 Absatz 4 Satz 1 EStG in der geltenden Fassung regelt für Vermögensbeteiligungen eine aufgeschobene Besteuerung. Die Besteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt erst bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Vermögensbeteiligung, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung 12 Jahre vergangen sind. Der Referentenentwurf sieht vor, dass die finale Besteuerung nicht bereits nach 12 Jahren, sondern erst nach 20 Jahren erfolgen soll (**§ 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG – neu –**). Die Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts soll auch für Vermögensbeteiligungen gelten, die vor 2024 übertragen wurden. Der Referentenentwurf enthält allerdings keine Begründung für die Ausweitung des Besteuerungszeitraumes auf 20 Jahre, die wir kritisch sehen. Für die Arbeitnehmer besteht eine längere Rechtunsicherheit, denn es ist für diese noch schwerer kalkulierbar, wie hoch die Steuerbelastung in 20 Jahren ausfallen wird. Auch für die Finanzverwaltung führt die Ausweitung des Zeitraumes zu einem signifikanten Arbeitsaufwand, wenn Sachverhalte nach 20 Jahren geprüft werden müssen und die Arbeitnehmer beispielsweise Nachweise nicht mehr erbringen können, weil keine Unterlagen mehr vorhanden sind.

Wir halten es für richtig, dass im Falle einer Rückübertragung der Vermögensbeteiligung an den Arbeitgeber anstelle des gemeinen Werts die vom Arbeitgeber gezahlte Vergütung als Bemessungsgrundlage tritt, **§ 19a Absatz 4 Satz 4 EStG – neu**).

Mit Einführung des **§ 19a Absatz 4a EStG – neu –** soll im Fall eines die Besteuerung auslösenden Ereignisses die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung geschaffen werden. Anstelle der bisherigen Individualbesteuerung soll die Besteuerung mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % zur Anwendung kommen, wobei Schuldner dieser pauschalen Lohnsteuer der Arbeitgeber ist. Eine Abwälzung auf den Arbeitnehmer ist bei entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen möglich. Die Pauschalbesteuerung bietet dem Arbeitgeber bei der Lohnsteuerermittlung eine vereinfachte Alternative dar. Weil die Zuordnung des geldwerten Vorteils für eine individuelle Besteuerung beim Arbeitnehmer einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich bringen kann, erscheint aus Gründen der Steuervereinfachung eine Pauschalbesteuerung durchaus nachvollziehbar.

Allerdings überzeugt die Gesetzesbegründung nicht, die allein auf die Abmilderung der eintretenden hohen Steuerbelastungen abstellt. Im Vergleich zur Individualbesteuerung des Arbeitnehmers stellt die Lohnsteuerpauschalierung eine Steuerbegünstigung für diejenigen dar, deren Grenzsteuersatz oberhalb der 25 % liegt. Der BVL hält es für erforderlich, grundsätzlich

alle Einkünfte dem persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen. Nach unserer Auffassung führen diverse Ausnahmen zur Individualversteuerung zu einem Systembruch im Steuerrecht und widersprechen damit dem Leistungsfähigkeitsprinzip.

Artikel 29 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Nummer 1 § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 – neu –

Die vorgesehene Aufhebung der Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Von der staatlichen Förderung der Vermögensbildung würde künftig ein größerer Kreis von Arbeitnehmern profitieren, die bisher wegen überschrittener Einkommensgrenzen keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen konnten. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten zugunsten der Arbeitnehmer mit höheren Einkommen halten wir es für sinnvoll, die Einkommensgrenzen beizubehalten, diese jedoch anzuheben und regelmäßig anzupassen. Darüber hinaus sollte überprüft werden, ob Änderungen auch bei anderen Anlagenformen zweckmäßig erscheinen, um die Attraktivität der staatlichen Förderungen von Altersvorsorge zu steigern.

Die Anhebung des Höchstbetrags von 400 Euro auf 1.200 Euro im Jahr ist nach unserer Auffassung sachgerecht und für eine zukunftssichere Altersvorsorge ausgesprochen wichtig und zielführend.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.